

Bitte beachten Sie: Wenn Sie im Mahnantrag den Rechnungsaussteller oder das Rechnungsdatum nicht oder falsch angegeben haben, ist Ihre Forderung nicht hinreichend präzisiert. Dann verjähren Ihre Forderungen trotz rechtzeitiger Antragstellung. Gleiches gilt, wenn Sie nicht nachweisen können, dass die Rechnungen oder Forderungsschreiben dem Mieter vorab

tatsächlich zugegangen sind (BGH, Urteile v. 06.11.07, Az. X ZR 103/05 und v. 17.11.10, Az. VIII ZR 211/09).

Sie sichern Ihre Ansprüche für 30 Jahre

Nicht selten zögern Vermieter, Ihre Ansprüche gerichtlich – oder eben per Mahnbescheid – geltend zu machen, da bei dem Mieter „sowieso nichts zu

holen“ sei. Bedenken Sie jedoch: Falls Ihr Mieter keinen Widerspruch einlegt, erhalten Sie zügig einen Vollstreckungsbescheid. Den Verfahrensablauf entnehmen Sie nachfolgender Grafik. Und aus dem Vollstreckungstitel können Sie 30 Jahre lang vollstrecken. Das ist eine lange Zeit, in der viele Schuldner früher oder später doch wieder zu Geld kommen.

